



Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1531

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Vorsitzenden
Werner Kalinka MdL
Landeshaus
Postfach 7121
24171 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Unser Zeichen: /
Unsere Nachricht vom: /

Der Minister
Telefon: 0431 988-7205
Telefax: 0431 988-7209

23 . November 2006

Informationsfreiheitsgesetz und Vertragsverletzungsverfahren der Kommission

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Europäische Kommission hat gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Nichtumsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

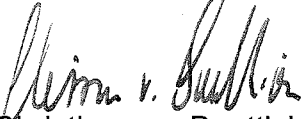
In der Anlage übersende ich Ihnen eine Kopie des Schreibens der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2006 sowie der Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission vom 12. April 2006.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Länder, in denen die Umweltinformationsrichtlinie noch nicht umgesetzt wurde, gebeten, die Verabschiedung der noch ausstehenden Ländergesetze baldmöglich mitzuteilen, damit eine baldige Verfahrenseinstellung erreicht werden kann.

Für Schleswig-Holstein haben wir dem BMU bislang in Aussicht gestellt, dass voraussichtlich im letzten Quartal diesen Jahres mit einer Verabschiedung der Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes gerechnet werden könne.

Ich würde es begrüßen, wenn wir gegenüber dem BMU diese Ankündigung einhalten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian v. Boetticher', written in a cursive style.

Dr. Christian von Boetticher

Anlagen

Schreiben der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2006

Mitteilung der Bundesregierung an die Kommission vom 12. April 2006



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GENERALSEKRETARIAT

Brüssel, den 04 VII 2006

SG-Greffe(2006)D/ 203509

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union Brüssel		Wj
Eing	04. JULI 2006	424
Tgb Nr.		27
Anl	Dopp	

STÄNDIGE VERTRETUNG DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
BEI DER EUROPÄISCHEN UNION
Rue J. de Lalaing, 8-14
1040 - BRÜSSEL

Betreff: Mit Gründen versehene Stellungnahme
Vertragsverletzung-Nr. 2005/4849

Das Generalsekretariat sendet Ihnen in der Anlage mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gerichtet an die Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 1990/313/EWG des Rates¹ in innerstaatliches Recht.

Für den Generalsekretär


Karl VON KEMPIS

Anlage: K(2006) 2584

¹ ABI L 41 vom 14. Februar 2003, S. 26ff.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28/06/2006

2005/4849

K(2006) 2584

MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME

gemäß Artikel 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gerichtet
an die Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen zur
Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom
28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur
Aufhebung der Richtlinie 1990/313/EWG des Rates
(ABl. L 41 vom 14. Februar 2003, S. 26ff) in innerstaatliches Recht

MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME

gemäß Artikel 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gerichtet
an die Bundesrepublik Deutschland

wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 1990/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14. Februar 2003, S. 26ff) in innerstaatliches Recht

1. Artikel 10 der Richtlinie 2003/4/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 14. Februar 2005 nachzukommen, und dass sie die Kommission hiervon in Kenntnis setzen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland bestreitet nicht, dass sie Maßnahmen treffen muss, um der vorgenannten Richtlinie nachzukommen, wie eindeutig aus dem Schreiben der Bundesrepublik Deutschland vom 12. April 2006 (Ref. SG(2006)A/3231) hervorgeht.
3. Da die Bundesrepublik Deutschland der Kommission lediglich Umsetzungsmaßnahmen auf Bundes-¹, nicht aber auf Landesebene mitgeteilt hatte und der Kommission auch keine anderen Informationen vorlagen, die sie zu der Annahme berechtigt hätten, dass die Bundesrepublik Deutschland alle erforderlichen Bestimmungen zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie erlassen hatte, musste sie davon ausgehen, dass die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie noch nicht vollständig nachgekommen war.
4. Aus diesem Grunde hat die Kommission der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 19. Dezember 2005 (Ref. SG(2005)D/207203) nach dem Verfahren des Artikels 226 des Vertrags Gelegenheit gegeben, sich binnen zwei Monaten hierzu zu äußern.

Aus den von der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 12. April 2006² (Ref. SG(2006)A/3231) übermittelten Bemerkungen geht hervor, dass die Behörden der Bundesrepublik Deutschland derzeit Maßnahmen ausarbeiten, um die besagte Richtlinie auch auf Länderebene in nationales Recht umzusetzen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat der Kommission mit diesem Schreiben vollständige Umsetzungsmaßnahmen für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt übermittelt. Umsetzungsmaßnahmen für Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Schleswig-

¹ "Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel" vom 22. Dezember 2004, BGBl. I-3704 vom 28. Dezember 2004, der Kommission notifiziert am 16. März 2005, MNE(2005)56146

² Die Bundesregierung hatte zuvor mit Schreiben vom 9. Februar 2006 (Ref. SG(2006)A/1445) um eine Verlängerung der Antwortfrist um zwei Monate gebeten.

Holstein und Thüringen sind dagegen nach Auskunft der Bundesregierung noch nicht erlassen worden.

Die Kommission ist der Ansicht, dass es Aufgabe der Behörden der Bundesrepublik Deutschland ist, zu gegebener Zeit die für die Umsetzung der betreffenden Richtlinie in innerstaatliches Recht notwendigen Verfahren durchzuführen, so dass die Umsetzung unabhängig von den Verfahren innerhalb der zu diesem Zweck vorgesehenen Frist erfolgt und die Kommission hiervon in Kenntnis zu setzen.

5. Die Kommission stellt daher fest, dass die Bundesrepublik Deutschland bezüglich der vorgenannten Richtlinie in inner noch nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die sie spätestens bis zum 14. Februar 2005 hätte ergreifen müssen und der Kommission auf jeden Fall keine solchen Maßnahmen mitgeteilt hat.

AUS DIESEN GRÜNDEN GIBT DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

nachdem sie der Bundesrepublik Deutschland mit Aufforderungsschreiben vom 19. Dezember 2005 (Ref. SG(2005)D/207203) Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat und in Anbetracht der Antwort der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 12. April 2006 (Ref. SG(2006)A/3231)

gemäß Artikel 226 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

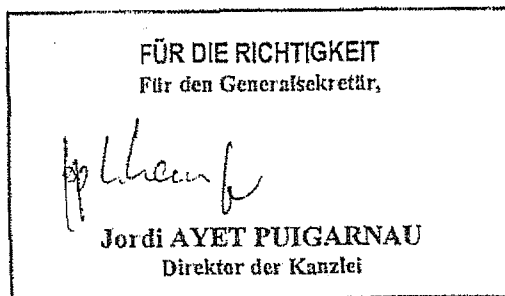
FOLGENDE MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME AB:

Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre Verpflichtungen aus Artikel 10 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 1990/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14. Februar 2003, S. 26ff) in innerstaatliches Recht verletzt, indem sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen oder mitgeteilt hat.

Die Kommission fordert die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 226 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme binnen zwei Monaten nach Eingang dieses Schreibens nachzukommen.

Brüssel, den 28/06/2006

Für die Kommission
Stavros DIMAS
Mitglied der Kommission



1144750

Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
vom 12. April 2006

**Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß
Artikel 226 EG-Vertrag**

**hier: Nichtmitteilung der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umwelt-
informationen**

- Verfahren Nr. 2005 / 4849 -

Bezug: Schreiben der Europäischen Kommission vom 19. Dezember 2005
Antrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf Verlängerung der Antwortfrist
vom 10. Februar 2006

Anlagen:

1. Baden-Württemberg vom 7. März 2006
2. Gesetz Berlin vom 19. Dezember 2005
3. Gesetz Bremen vom 15. November 2005
4. Gesetz Hamburg vom 4. November 2005
5. Gesetz Rheinland-Pfalz vom 19. Oktober 2005
6. Gesetz Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2006

Die Bundesregierung beehrt sich, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgendes mit-
zuteilen:

I.

In ihrem Schreiben vom 19. Dezember 2005 macht die Europäische Kommission in Bezug auf die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (Umweltinformationsrichtlinie) geltend, dass ihr -- obwohl die Frist zur Umsetzung der Richtlinie abgelaufen sei - bisher lediglich Umsetzungsmaßnahmen auf Bundesebene, nicht jedoch auf Länderebene mitgeteilt worden seien. Da sie auch über keine anderweitigen Informationen verfüge, aus denen hervorgehe, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren Verpflichtungen zum Erlass der entsprechenden Vorschriften nachgekommen sei, gehe sie davon aus, dass die Bundesrepublik noch nicht alle zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Vorschriften erlassen habe. Die Europäische Kommission ist daher der Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der genannten Richtlinie verstoße.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt zu dem Schreiben der Europäischen Kommission wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung hat der Europäischen Kommission die Umsetzungsmaßnahmen auf Bundesebene übermittelt. Für diesen Bereich hat Deutschland die Richtlinie 2003/4/EG fristgerecht und vollständig umgesetzt. Auf die Notifizierung des Umweltinformationsgesetzes des Bundes vom 22. Dezember 2004 wird Bezug genommen.

Darüber hinaus haben die Bundesländer eigene landesrechtliche Regelungen erlassen bzw. wenden die Richtlinie unmittelbar an.

Die Umsetzung stellt sich für die einzelnen Bundesländer nach Mitteilung der einzelnen Bundesländer mit Stand 31. März 2006 wie folgt dar:

Baden-Württemberg (BW)

Das Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen vom 7. März 2006 (**Anlage 1**) ist rückwirkend zum 14. Februar 2005 in Kraft getreten. Das Gesetz setzt die Umweltinformationsrichtlinie für das Land Baden-Württemberg vollständig um.

Bayern (BY)

Der Entwurf eines Bayerischen Umweltinformationsgesetzes wurde vom bayrischen Ministerrat beschlossen. Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz noch vor der Sommerpause des Jahres 2006 vom Landtag verabschiedet werden kann. Bis dahin wird in Bayern die Umweltinformationsrichtlinie unmittelbar angewandt; ein entsprechendes Informationsschreiben haben die nachgeordneten Behörden sowie die übrigen Bayerischen Staatsministerien Anfang Februar 2005 erhalten.

Berlin (BE)

Mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes vom 19. Dezember 2005 (**Anlage 2**) hat das Land Berlin die Umweltinformationsrichtlinie vollständig für das Land Berlin umgesetzt.

Brandenburg (BB)

In Brandenburg wird der Referentenentwurf zum Umweltinformationsgesetz im April 2006 in die hausinterne Abstimmung gegeben. Das Inkrafttreten wird im Laufe des Jahres 2006 erfolgen

Bremen (HB)

In Bremen ist das Bremische Umweltinformationsgesetz vom 15. November 2005 (**Anlage 3**) am 25. November 2005 in Kraft getreten. Das Gesetz setzt die Umweltinformationsrichtlinie für das Land Bremen vollständig um.

Hamburg (HH)

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen in Hamburg vom 4. November 2005 (**Anlage 4**) wurde die Umweltinformationsrichtlinie für das Land Hamburg vollständig umgesetzt.

Hessen (HE)

Das Hessische Umweltinformationsgesetz (HUIG) ist am 28. März 2006 in den Landtag eingebracht (Drs. 16/5407) worden. Mit einer Verabschiedung des HUIGs wird spätestens im Mai 2006 gerechnet.

Mecklenburg-Vorpommern (MV)

Der Gesetzentwurf eines Landes-Umweltinformationsgesetzes wurde am **25. Januar 2006** in den Landtag eingebracht. Mit einer Verabschiedung des Gesetzentwurfs wird im Juni 2006 gerechnet.

Niedersachsen (NI)

Der Entwurf eines Niedersächsischen Informationsgesetzes soll im Juni 2006 in den Landtag eingebracht werden. Mit einer Verabschiedung des Entwurfes wird spätestens im Oktober 2006 gerechnet.

Nordrhein-Westfalen (NW)

Der Entwurf eines Umweltinformationsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen soll im Mai dem Landtag zugeleitet werden. Das Gesetz wird nach bisherigen Planungen bis Mitte des Jahres 2006 verabschiedet sein. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in Nordrhein-Westfalen durch einen Gemeinsamen Runderlass die unmittelbare Anwendung der UI-Richtlinie gewährleistet ist.

Rheinland-Pfalz (RP)

Mit dem Landesumweltinformationsgesetz vom 19. Oktober 2005 (**Anlage 5**), das rückwirkend zum 14. Februar 2005 in Kraft getreten ist, wurde die Umweltinformationsrichtlinie für das Land Rheinland-Pfalz vollständig umgesetzt.

Saarland (SL)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zur Umweltinformationen wird voraussichtlich im Juni 2006 im Landtag eingebracht werden, so dass er voraussichtlich vor der Sommerpause 2006 verabschiedet werden kann.

Sachsen (SN)

Der Gesetzentwurf des sächsischen Umweltinformationsgesetzes wird am 10. Mai 2006 in der 2. und 3. Lesung im Sächsischen Landtag abschließend beraten werden. Mit der Verabschiedung des Gesetzes wird bis Ende Mai/Anfang Juni 2006 gerechnet.

Sachsen-Anhalt (ST)

Das Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2006 (**Anlage 6**) setzt die Umweltinformationsrichtlinie für das Land Sachsen-Anhalt vollständig um.

Schleswig-Holstein (SH)

In Schleswig-Holstein sollen die Regelungen zur Umsetzung der UI-Richtlinie in das Informationsfreiheitsgesetz des Landes integriert werden. Nach dem vorliegenden Zeitplan soll der Gesetzentwurf am 25. April 2006 von der Landesregierung beschlossen werden und bis Mitte des Jahres 2006 vom Landtag verabschiedet werden.

Thüringen (TH)

Der Entwurf für ein Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) ist von der Thüringer Landesregierung am 14. März 2006 beschlossen und im Thüringer Landtag am 30./31. März 2006 in 1. Lesung beraten worden (DS 4/1813). Die parlamentarische Verabschiedung des Gesetzes wird voraussichtlich bis spätestens Oktober 2006 erfolgen.

Angesichts des bevorstehenden Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens in den Ländern zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG bittet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Europäische Kommission, das Vertragsverletzungsverfahren einstweilen ruhen zu lassen. Die Bundesregierung wird die Kommission über den Fortgang der Gesetzgebungsverfahren der Bundesländer zeitnah unterrichten und ihr die Vorschriften unverzüglich nach deren Veröffentlichung in den Landesgesetzblättern übermitteln.